Maria - Ward - Schule

Mädchengymnasium und Mädchenrealschule der Maria-Ward-Stiftung, Aschaffenburg
Brentanoplatz 8 • 63739 Aschaffenburg
Telefon: 06021/3136-0 • Fax 06021/3136-50
www.mwsab.de

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Zu den Zielen katholischer Schulen in freier Trägerschaft gehört es, dass Lehrkräfte, Schülerinnen und Erziehungsberechtigte in vertrauensvollem Zusammenwirken eine Schulatmosphäre zu gestalten versuchen, in der eine lebensbejahende Grundeinstellung spürbar wird. Zum Lebensfeld Schule gehört auch die Konfliktbewältigung, weil Meinungsverschiedenheiten, Interessenunterschiede, das Zurückbleiben hinter den Vereinbarungen, Zielen und Werten der Schule und sich daraus ergebende Konflikte Bestandteil menschlichen Zusammenlebens sind. In Anwendung der Ziele und Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit gemäß § 2 der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern muss sich die Schule besonders darum bemühen, Konflikte nicht zu verdrängen oder autoritär zu behandeln, sondern sie zu lösen, indem auch ihren Ursachen nachgegangen wird. Pädagogische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen, können aber auch mit ihnen verbunden sein. Eine Bindung an die Reihenfolge der einzelnen pädagogischen Maßnahmen sowie Ordnungsmaßnahmen besteht nicht.

A Erzieherische Maßnahmen

I. Erzieherische Maßnahmen sind Einwirkungen mit dem Ziel, Verhaltensänderungen bei Schülerinnen herbeizuführen. Sie sind zulässig und erfolgen, wenn Schülerinnen den Unterricht oder das Schulleben beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen.

II. Erzieherische Maßnahmen sind neben Gesprächen mit der Schülerin, Gruppen von ihnen oder Erziehungsberechtigten insbesondere:
   1. die mündliche Rüge, gegebenenfalls mit einem schriftlichen Hinweis an die Erziehungsberechtigten,
   2. die Anordnung, gefertigte Arbeiten zu wiederholen,
   3. die Anordnung, zusätzliche Arbeiten anzufertigen,
   4. die vorübergehende Wegnahme von störenden oder gefährlichen Gegenständen,
   5. die Verweisung aus dem Unterrichtsraum während der Unterrichtsstunde,
   6. der Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages,
   7. die Anordnung ideeller oder materieller Wiedergutmachung,
   8. die Auferlegung besonderer Pflichten,
   9. die Anordnung einer Nacharbeit in der Schule,
   10. der Ausschluss von Klassen- oder Schulveranstaltungen,
   11. die vorübergehende oder dauernde Überweisung in eine Parallelklasse oder eine Parallelgruppe.

III. Über Maßnahmen nach Nr. 6, 10, 11 entscheidet der Schulleiter, ansonsten in der Regel die Lehrkraft.

IV. Bei der Anordnung von Maßnahmen nach Nr. 9, 10 und 11 sowie bei Maßnahmen in der Schule außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts sind die Erziehungsberechtigten der Schülerin nach Möglichkeit vorher zu benachrichtigen. Der zeitliche Umfang pädagogischer Maßnahmen außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts darf nicht unangemessen sein. Die Schülerbeförderung muss gewährleistet bleiben.

B Ordnungsmaßnahmen

I. Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule oder zum Schutz von Personen und Sachen können gegenüber Schülerinnen Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

II. Ordnungsmaßnahmen sind:
   1. Die schriftliche Verwarnung durch die Lehrkraft,
   2. die verschärfte schriftliche Verwarnung durch die Schulleitung,
   3. die Abmahnung (Androhung der Kündigung des Schulvertrages),
   4. die Kündigung des Schulvertrages.

III. Über die Abmahnung und die Kündigung des Schulvertrages entscheidet der Schulträger. Der Empfehlung durch den Schulleiter geht in der Regel eine Beteiligung der Lehrerkonferenz voraus. Für die Kündigung des Schulvertrags als Ordnungsmaßnahme sind die im Schulvertrag vereinbarten Regelungen maßgeblich.

IV. Vor einer Abmahnung oder Kündigung des Schulvertrages gibt der Schulleiter den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin Gelegenheit zur Äußerung.

Grundsätzlich sind alle Lehrkräfte des Gymnasiums und der Realschule sowie das erzieherische Personal der offenen Ganztagsschule berechtigt, mithilfe der genannten Maßnahmen erzieherisch zu wirken, unabhängig davon, welche Schulart die betroffene Schülerin besucht.